

Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz der Vögel.

§ 1.

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Marke verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Töten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Tiere ist -- ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlichem Ueberhandnehmen derselben -- gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 2.

Das Fangen sowie das Töten der im Anhang B benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit, jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. Oktober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

§ 4.

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vorstehung zu verständigen.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein.

Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) Das Fangen mittelst Schlingen oder Sprenkeln, mittelst der Deck- oder Strecknetze an Hecken und Gebüsch und mittelst Kloben.

§ 7.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zwanzig Kronen, bei wiederholter Verurteilung aber bis zu vierzig Kronen eventuell mit einer Arreststrafe bis zu zwei bzw. bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu konfiszieren.

Die Geldstrafe sowie der Erlös für die konfiszierten Tiere, hat in den Laudeskulturfond einzufließen.

§ 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5) sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7) sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesternehmens, Fangens und Tötens der nützlichen Tiere zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezüglich Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften und insbesondere das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Absolut zu schützende Tiere:

I. V ö g e l.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), *Caprimulgus europaeus*, Linné.

Alle Schwalbenarten, *Hirundinidae*.

Der Kuckuck, *Cuculus canorus*, L.

Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.

Sämtliche Spechte, *Picidae*.

Der Wendehals, *Lynx torquilla*, L.

Der Blauspecht (Kleiber), *Sitta caesia*, Meyer.

Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.

Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.

Der Zaunkönig *Troglodytes parvulus*, L.

Sämtliche Meisen, *Paridae*.

Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.

Die Lerchen, *Alaudae* L, *arvensis* und *arborea*.

Die Singdrossel, *Turdus musicus*, L.

Das Rotkelchen, *Sylvia rubecula*, L.

Das Rotschwänzchen, *Sylvia phoenicurus*, L. und *S. thitys* Soop.

Das Schwarzplättchen, *Sylvia atricapilla*, L.

Die Grasmücken, *Sylvia cinerea hortensis* L. *curruca* u. *nisoria*.

Die Nachtigall, *Sylvia Bose. luscinia*.

Die Amsel, *Turdus merula*, L.

Der Edelfink, *Fringilla coelebs*, L.
 Das Steinrötel, L. *Petrocinia saxatalis*,
 Die Bachstelzen, *Motacillae* L. *alba* und *sulphurea*.
 Die Stein- und Wiesenschmätzer, *Saxicola oenanthe* und *Pratincola rubetra*. Koch. Bechst.
 Der Mäusebussard, *Falco buteo* L.
 Der Turmfalke, *Falco tinunculus*, L.
 Die Eulen, *Strix*, L. mit Ausnahme des Uhu.

Dringend wünschenswert ist auch der Schutz
folgender Vögel:

Der Alpenmauerläufer, *Tichodroma muraria*.
 Die Pieper, *Anthus*, *arboreus*, *pratensis* und *spinoleta*.
 Die Wasseramsel, *Cinclus aquaticus*.
 Die Laubvögel, *Phyllopnenste trochilus* und *rufa*.
 Die Wachtel, *Ortigion coturnix*.
 Die Goldamsel, *Pirol*, *Oriolus galbula*.
 Die Braunellen, Steinlerchen, *Accentor alpirus* und *modularis*.
 Die Fliegenschnäpper, *Muscicapa grisala* und *atricapilla*.
 Die Dohle, *Corvus monedula*.

Anhang B.

Absolut schädliche Tiere:

Die Adlerarten, besonders der Steinadler,
 Die Gabelweihe.
 Der schwarze Milan.
 Der Wanderfalke.
 Der Lerchenfalke.
 Der Zwergfalke.
 Der Sperber.
 Der Habicht.
 Die Weihen.
 Der Uhu.
 Der große Würger.
 Der Eichelheher.
 Die Elster.
 Die Nebelkrähe.
 Die Rabenkrähe.
 Der Kollkrabe.
 Der Fischreiher.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [29 1904](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über die Tätigkeit im 29. Vereinsjahr 1904. Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz der Vögel. 39-42](#)